

hung noch erwünschter sein. Ich habe noch hinzuzufügen, daß in der Petition des hiesigen Advocatenvereins allerdings der Ablauf von 5 Jahren vorgeschlagen worden ist, welcher bei den Rechtskandidaten verfloßen sein sollte, ehe sie zur advocatorischen Praxis zugelassen werden sollen, daß aber, wenn es auf die Bestimmung eines Zeitraums ankommt, ich allerdings der Ansicht bin, daß wohl in 3 Jahren ein Jurist die nöthige Befähigung erlangen könne, um selbstständig die Advocatenpraxis auszuüben.

Staatsminister v. Könnert: Die Gründe, die der geehrte Herr Secretair vorgebracht hat, scheinen mir nicht vollkommen auszureichen. Er sagt, er habe sich bestimmen lassen durch die vorliegende Petition, welche eine unbeschränkte Zulassung von Advocaten selbst beantragt. Allein er fügte selbst hinzu, es wäre dies selbst gegen ihr Interesse. Ich glaube, hierin liegt eben der Grund, warum sie es gesagt haben. Sie haben nicht den Schein auf sich laden wollen, als wenn sie in ihrem Interesse handelten, und haben deshalb auf die Zulassung einer unbeschränkten Anzahl angetragen. Ob sie dabei die Rücksicht des Staates genommen haben, das lasse ich dahingestellt sein; allein wenigstens sind sie doch selbst der Ansicht gewesen, daß mindestens indirect einer Ueberfüllung vorzubeugen sei, und sie glauben, daß dies zu erreichen sei theils durch eine mündliche strengere Prüfung, theils durch Ablauf einer längeren Prüfungszeit von 5 Jahren. Allerdings würde hierdurch indirect dasselbe erreicht, was man direct durch Beschränkung auf eine gewisse Zahl erreicht. Wenn der geehrte Herr Secretair ferner sagte, in der jetzigen Einrichtung sei keine Consequenz, denn wenn man die Zahl aufs ganze Land beschränke, so könne an einzelnen Orten Ueberfüllung entstehen und an andern Orten nicht, dies gleicht sich insofern aus, als, wenn eine Ueberfüllung an einem Orte entsteht, sich einzelne Advocaten von da weg und an andere Orte hinwenden, wo deren weniger sind. Wie schon erwähnt, das Ministerium wird sehr gern die Frage in Erwägung ziehen, allein ich glaube, ohne die ganze Einrichtung des ganzen Advocatenwesens zu bestimmen, wird es bedenklich sein, eine solche Maßregel zu ergreifen. Möglich, daß bei der Advocatenordnung durch andere Bestimmungen dem Uebel vorgebeugt wird, möglich aber auch sogar, daß man darauf käme, für jedes Gericht, für jeden Bezirk eine gewisse Zahl von Advocaten zu bestimmen. Sie haben, meine Herren, in andern Staaten Advocatenkammern; aber, z. B. in Frankreich ist für jedes Gericht eine besondere Zahl, wenigstens von Avoués, d. h. alle diejenigen, welche die schriftlichen Arbeiten fertigen, und ich glaube daher, die geehrte Kammer würde ihren künftigen Entschlüssen und der Reorganisation des Advocatenwesens vorgreifen, wenn man jetzt diese Bestimmung allein herausnehmen und eine unbeschränkte Anzahl von Advocaten zulassen wollte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die Frage, ob man von der uralten mehr als hundertjährigen Einrichtung abgehen wolle, wornach die Zulassung der Rechtskandidaten zur advocatorischen Praxis an eine gewisse Zahl gebunden worden ist, hat schon einmal der ständischen Cognition unterlegen; man ist aber damals bei der Ansicht stehen geblieben, daß man ohne Weiteres sich für eine Aufhebung dieser Einrichtung nicht aussprechen könne. Dies

in Verbindung mit der Spaltung der geehrten Deputationsmitglieder unter sich und mit dem Umstande, daß jene Gesetzgebung eine exceptionelle ist, weshalb man damals, als man auf diese exceptionelle Gesetzgebung kam, doch wahrscheinlich triftige Gründe hatte, so Etwas festzusetzen, bestimmt mich zu dem Wunsche, daß diese Frage einer andern Zeit vorbehalten bleiben möge, einer Zeit, die zu einer ausführlicheren Berathung Veranlassung und Gelegenheit gibt, als dies jetzt der Fall sein kann. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man diese von mir jetzt angegebenen Gründe ins Auge faßt, man sich wohl überzeugen muß, daß die Frage sehr verschiedene Seiten darbietet. Kann ich nun mich nicht für eine Aussetzung der Berathung verwenden, da nun einmal ein gedruckter Bericht vorliegt und ich nicht die Hoffnung habe, mit meiner diesfallsigen Ansicht durchzukommen, so bleibt mir nur übrig, bei der bisherigen Einrichtung stehen zu bleiben. Ich war schon früher der Ansicht, und bin derselben Ansicht noch jetzt, daß eine Ueberfüllung des Advocatenstandes nicht nur einen Nachtheil für den Stand selbst im Gefolge hat, sondern auch für das Staatswohl. Die Gründe zu dieser meiner Behauptung liegen so klar vor, daß ich von deren Entwicklung absehen kann. Nach alle dem, und da ich überhaupt nach den Aeußerungen des Herrn Staatsministers, dem ich in der Hauptsache beipflichten muß, kurz sein kann, erkläre ich mich gegen das Gutachten der Minorität, aber auch gegen das Gutachten der Majorität. Das Gutachten der Majorität, nämlich wie es in seiner Fassung gegeben ist, scheint allerdings unversänglich, geht man aber auf die Motive zurück, wie sie der Bericht darlegt, so findet sich, daß auch die Majorität den Wunsch einer Aenderung theilt. Diesen Wunsch theile ich aber zur Zeit noch nicht, ich kann also mit den Motiven nicht übereinstimmen. Nun sehe ich aber als wahrscheinlich voraus, daß, wenn sich die geehrte Kammer mit dem Majoritätsgutachten vereinigen sollte, man jener Motive sich in der Schrift bedienen würde, um den Antrag zu coloriren. Ich würde daher mit mir in einen Conflict kommen; und ebenfalls anerkennen, daß eine veränderte Einrichtung wünschenswerth sei. Daher halte ich es für sicherer und meiner Ansicht entsprechender, auch gegen die Majorität zu stimmen.

Bürgermeister D. Gross: Ich verkenne keineswegs die Nachtheile, die aus einer zu großen Vermehrung der Zahl der Sachwalter sowohl für diese selbst, als für das Publicum entstehen; und die jederzeit mit einer allzu großen Concurrency auch in allen andern Geschäftsverhältnissen verbunden sind. Meiner Ansicht nach sind aber die Nachtheile noch bedeutender, die daraus entstehen, wenn eine so große Anzahl junger Männer, die ihre Studien zurückgelegt haben, von der erlaubten Ausübung des Geschäftes, dem sie sich gewidmet, und wozu sie ihre Befähigung ausreichend nachgewiesen haben, Jahre lang zurückgehalten werden, Nachtheile, die auf das ganze Publicum Einfluß haben, und die ich nicht nöthig habe, näher zu schildern, da sie schon bei einer frühern Verhandlung in dieser Kammer wegen des gleichen Gegenstandes ausführlich erwähnt worden sind. Ich folge also dem Grundsatz, aus zwei Uebeln das kleinste zu wählen, und in diesem Sinne werde ich der geehrten Minorität beitreten.